

# Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2005

Nr. 1

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2004 bei.**

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Wichtiger Hinweis</b> .....	2
<b>Runderlasse</b>	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG .....	2
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG .....	37
Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern .....	38
Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung .....	45
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) .....	49
Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau .....	50
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte .....	50
Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen .....	64
<b>Bekanntmachungen</b>	
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers .....	65
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters .....	66
Berichtigung .....	66
<b>Hinweise</b>	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 – .....	66
<b>Rundverfügung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs</b>	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) .....	67
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern</b>	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2005 .....	69
Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel .....	74
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2005 .....	75
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2005 .....	77
<b>Personalnachrichten</b> .....	79
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	84
Rücknahme einer Stellenausschreibung .....	86
<b>Buchbesprechungen</b> .....	86

# Wichtiger Hinweis!!

Ab dem Rechnungsjahr **2005** erhält jeder Abonnent eine gesonderte Rechnung. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Zahlungen, welche auf die bisherige Bankverbindung eingezahlt werden, können **nicht** mehr verbucht werden. Ihr Kundenkonto ist somit **nicht** ausgeglichen. Abonnenten, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bleiben hiervon unberührt.

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG. RdErl. d. MdJ v. 25. 10. 2004 (2220 - AF 3 - 2003/12077 - K) – JMBl. 2005, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –**

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung in Strafsachen wird hiermit nach § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 4 JAG erlassen.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## ÜBERSICHT

### ERSTER TEIL:

#### DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

##### A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines .....	4
II. Lernziele .....	5
1. Kenntnis der Organisation der Strafrechtspflege .....	5
2. Kenntnis des Ganges des Strafverfahrens .....	5
2.1. Kenntnis des Ablaufs des Strafverfahrens .....	5
2.2. Kenntnis der Lenkung durch die Staatsanwaltschaft .....	5
2.3. Kenntnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten .....	6
2.4. Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Arbeitsergebnisse .....	6

	Seite
2.5. Kenntnis des Aufbaus eines Plädoyers . . . . .	7
3. Kenntnis der Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten . . . . .	7

## **B. Regelarbeitsgemeinschaft**

<b>I. Lernziele</b> . . . . .	7
Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Entscheidungen	
1. Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen . . . . .	8
2. Fähigkeit zur Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren . . . . .	8
2.1 Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grenzen von Zwangsbefugnissen . . . . .	8
2.2 Fähigkeit zur Darstellung von Ermittlungsverfügungen . . . . .	9
3. Fähigkeit zur Darstellung von staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen . . . . .	9
3.1 Kenntnis der Stufen des Tatverdachts . . . . .	9
3.2 Fähigkeit zur Beurteilung des Einflusses von Kriminalitätstheorien auf die Gestaltung von Strafverfahren . . . . .	10
4. Fähigkeit zum Nachvollzug der Hauptverhandlung . . . . .	10
4.1 Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung und Funktion der Verfahrensbeteiligten . . . . .	10
4.2 Kenntnis der Beweisaufnahme . . . . .	10
4.3 Kenntnis der Möglichkeiten der Verhandlungssteuerung . . . . .	11
5. Fähigkeit zur Abfassung eines Strafurteils . . . . .	11
5.1. Kenntnis der Urteilsbestandteile . . . . .	11
5.2. Fähigkeit zur Anwendung der Strafzumessungsgrundsätze . . . . .	12
6. Kenntnis des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens . . . . .	12
<b>II. Regelleistungen</b> . . . . .	13
<b>III. Leistungsbeurteilung</b> . . . . .	14
<b>IV. Zeugnis</b> . . . . .	14

## **C. Arbeitsformen und -material**

<b>I. Lehr- und Lernformen</b> . . . . .	15
<b>II. Lehrmaterial</b> . . . . .	16

## ZWEITER TEIL:

### DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

	Seite
I. <b>Lernziele</b> .....	17
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines Strafgerichts .....	17
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Strafprozessrechts .....	18
II. <b>Regelleistungen</b> .....	19
III. <b>Sitzungsdienst</b> .....	22
IV. <b>Leistungsbeurteilung</b> .....	23
V. <b>Ausbildungsnachweis</b> .....	24
VI. <b>Zeugnis</b> .....	24

## DRITTER TEIL:

### VORDRUCKE

I. <b>Zeugnisse</b> .....	25
1. Arbeitsgemeinschaft .....	25
2. Ausbildungsstelle .....	27
II. <b>Ausbildungsnachweise</b> .....	29
1. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft .....	29
2. Ausbildung bei einem Gericht .....	33

---

## ERSTER TEIL

### DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

#### A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

##### I. Allgemeines

Nach § 23 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

## II. Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere
  - Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,
  - die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,
  - das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der andern Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.
  - 2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.
  - 2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.

### Hinweise:

- 2.2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten – insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden oder z. B. auch der Jugendgerichtshilfe – zu steuern.

- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§§ 152 Abs. 2, 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152a ff. StPO) kennen lernen.
- 2.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/Angeschuldigten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtstellung des Beschuldigten/Angeschuldigten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang kann verdeutlicht werden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verwirklichung ihrer ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Strafrechtspflege im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet und in unserer Rechtsordnung keine Partei ist.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/Angeschuldigten.

- 2.4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen

lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.

- 2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und – jedenfalls im Überblick – auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.
- 2.5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvorträge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwergewicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 23 Abs. 3 JAO, § 24 a JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

## **B. Regelarbeitsgemeinschaft**

### **I. Lernziele**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.

Hinweise:

- 1.1. Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.
  - 1.2. Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
  - 1.3. Als didaktische Aufteilung empfehlen sich – wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen – der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d. h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-)Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.
  - 2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise

- 2.1.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft – die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der



Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfallen.

- 2.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.
- 2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfügungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.

Hinweise:

- 2.2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161 a, 163 a, 243 Abs. IV, 250 StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).
- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
- 2.2.3. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.
3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.
- 3.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1.1. Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.

- 3.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
- 3.1.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.
- 3.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.  
Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.
- 4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.
- 4.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

Hinweise:

- 4.1.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.
- 4.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Fragerechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.
- 4.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

#### Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

- 4.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

#### Hinweise:

- 4.3.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen - ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen - die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.
- 4.3.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.
- 4.3.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbständig zu halten.
5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.
- 5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

- 5.1.1. Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.
- 5.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind. Darüber hinaus sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach entsprechender Vorbereitung in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über die Probleme des Strafvollzugs erhalten.
- 5.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen lernen, kritisch beurteilen und anwenden können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 StGB zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen. Dazu kann einmal ein Bezug zu den Theorien über die Entstehung von Kriminalität hergestellt werden, was aus ihrer jeweiligen Sicht durch den derzeitigen Strafvollzug als Ergebnis zu erwarten ist, wenn man den entsprechenden theoretischen Ansatz als zutreffend unterstellt. Ein anderer Ansatz kann sein, die Theorien über den Zweck der Strafe zusammen zu stellen und nachzuprüfen, inwieweit sie von § 46 StGB aufgenommen worden sind und ob sie Ansatzpunkte für eine Wertung im Sinne einer Rangfolge der Gesichtspunkte erkennen lassen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

- 6.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.

- 6.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.
- 6.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadenwesens kennen lernen.

## **II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.
- 1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
- 1.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig alternativ einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten, ein vorbereitendes Arbeitspapier vorzulegen, einen Kleingruppenbericht als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher zu erstatten oder eine Diskussion zu leiten.

### Hinweise:

- 1.1. Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Das Gleiche gilt von den vorbereiteten Arbeitspapieren, mit denen auch selbständige Einzelbearbeitungen von konkreten Aufgabenstellungen in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden können. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer kompletten Lehrinheit umfassen.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

- 1.2. Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteils-klausur anbieten.

### III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

#### Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

### IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 24 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## C. Arbeitsformen und -materialien

### I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
  - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
  - zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

4. Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
  - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
  - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;

- zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
  - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
5. Die Gruppenarbeit sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
  - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
  - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
  - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
6. Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
  - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
  - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

## II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

### Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und



Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.

4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

## **ZWEITER TEIL**

### **DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE**

#### **I. Lernziele**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.

#### Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die Richterin oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die

Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.

- 1.3. An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
- 1.4. Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.

#### Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen gemäß §§ 24 a, 29 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der

verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterin oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

## II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft:

In der Ausbildung bei einem Amtsgericht/Schöffengericht/Strafrichter oder einem Landgericht/Strafkammer:

1. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 1 JAG, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen.

in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.

2. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 2 JAG, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

- 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;

sechs Strafurteile anzufertigen, davon eines mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eines von überdurchschnittlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit, dessen Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll. Unter den sechs Urteilen sollten möglichst zwei freisprechende sein;

- 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;
- in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren Beschlüsse, z. B. im Haftprüfungsverfahren, zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.
- 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsuchung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;
- 2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.
3. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- zwei Stellungnahmen in Verfahren nach §§ 56b bis 57 StGB, 453 und 454 StPO zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.
- in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen.
4. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- 4.1 in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei
- einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen Richterinnen oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können,

anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

4.3 bei allen Ausbildungsstellen

- an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere
- an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z. B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweiswürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 24a Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck

zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der Entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.

3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.
4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

### **III. Sitzungsdienst**

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im Übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbständig als Sitzungsvertreter der Anwaltschaft auftreten.

#### Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 24a Abs. 1 Satz 2 JAG selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die

Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

#### **IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

##### Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrunde liegenden Verhaltens zukommt (vgl. § 41 Abs. 1 JAG). Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitsinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

## **V. Ausbildungsnachweis**

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

## **VI. Zeugnis**

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 21 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 16 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

## **DRITTER TEIL**

### **VORDRUCKE**



# Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

---

## 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

## 2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

### a) Mündliche Leistungen

### b) Schriftliche Leistungen

### **3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

### **4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

### **5. Sonstige Bemerkungen**

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

### **6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 24 Abs. 4 JAO, 16 JAG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: \_\_\_\_\_

**Zeugnis**  
über die Ausbildung in Strafsachen  
– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

---

## 1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

## 2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

### a) Mündliche Leistungen

### b) Schriftliche Leistungen

### c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

### **3. Rechtskenntnisse**

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

### **4. Praktische Fähigkeiten**

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

### **5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung**

### **6. Sonstige Bemerkungen**

### **7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 21 Abs. 2 JAO, 16 JAG**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: \_\_\_\_\_

# Ausbildungsnachweis

## Ausbildung in Strafsachen – Staatsanwaltschaft –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift von über durchschnittlicher tat- sächlicher und recht- licher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Beweisaufnahme – Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtigung – (Ziffer II.4.1)			
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbei- tung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift



## Ausbildungsnachweis

### Ausbildung in Strafsachen – Gericht –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Ziffer II.3)			
Rechtshilfetermin (Ziffer II.4.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**Nr. 2 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG.  
RdErl. des HMdJ v. 17. 11. 2004 (4515 - IV/3 - 2004/4071 - C) – JMBI. 2005, S. 37 –**

**I.**

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 2004 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2005 im Bundesanzeiger Nummer 200/04 (S. 22 265) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2005 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	134,19 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	57,51 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	38,34 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	19,17 Euro;
2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	162,94 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	86,26 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	67,09 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	47,92 Euro;

für Verpflegung:

Frühstück	43,25 Euro
Mittagessen	77,25 Euro
Abendessen	77,25 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

**II.**

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 3 Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern. RdErl. d. MdJ v. 18. 11. 2004 (3162 - II/9 - 2004/5293 - B)**

– JMBL 2005, S. 38 –

– Gült.-Verz. Nr. 2107 –

Zur Sprachübertragung für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten im Lande Hessen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein vereidigt werden; sie sind gleichzeitig zu verpflichten. Zur Durchführung dieser Vereidigung und Verpflichtung sowie der Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609), geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), § 142 Abs. 3 ZPO und nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) i. V. m. § 2 der Hessischen Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium bestimmt:

**I.**

1. Die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die zu vereidigende und verpflichtende Person die berufliche Niederlassung hat. Berufliche Niederlassung ist der Ort, von dem die antragstellende Person ihre Geschäftstätigkeit ausübt (Geschäftsanschrift).
- 2.1 Zu vereidigen und zu verpflichten ist auf Antrag, wer
  - a) eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat; ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewissheit über die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person nach Nr. 2.2 sicherzustellen,
  - b) volljährig ist,
  - c) die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
  - d) die berufliche Niederlassung im Lande Hessen hat.
- 2.2 Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den Fällen, in denen in den Bundesländern keine Stelle vorhanden ist, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, ist nach folgendem Verfahren zu erbringen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen dem Amt für Lehrerausbildung – Staatliche Prüfungen für Dolmetscherinnen und Dol-

metscher und Übersetzerinnen und Übersetzer und Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher – Sitz Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, – vorzulegen. Dieses entscheidet über Gleichstellungsanträge durch die dort tätigen Prüfer. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt.

3. Bei der Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit von ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ist es erforderlich, auch die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Dabei soll auch festgestellt werden, ob und gegebenenfalls bis wann eine Aufenthaltserlaubnis und eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit erteilt ist und ob sonstige nachteilige Erkenntnisse vorliegen. Die zu vereidigende Person ist hierauf hinzuweisen.
4. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder einer beauftragten Richterin oder einem beauftragten Richter folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich im Lande Hessen oder von einem Gericht, einer Notarin oder einem Notar zugezogen werde.“.

Gibt die zu vereidigende Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. In diesem Falle sind in der Eidesformel die Worte „Ich schwöre“ durch die Worte „Ich bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gericht“ zu ersetzen. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die zu vereidigende Person hinzuweisen.

Für die Vereidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern.

5. Vor der Vereidigung ist der zu vereidigenden Person zu eröffnen:
  - a) dass durch die Vereidigung nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Bestellung erlangt wird, vielmehr nur bei der Zuziehung durch ein Gericht, einer Notarin oder einem Notar im Lande Hessen statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt,
  - b) dass es ihr vom Zeitpunkt der Vereidigung an freistehe, sich als „allgemein vereidigte Dolmetscherin“ oder als „allgemein vereidigter Dolmetscher der ... Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen“ zu bezeichnen,
  - c) dass sie durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beur-

kundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

6. Die zu vereidigende Person ist ferner vor der Vereidigung unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung förmlich zu verpflichten,
  - a) die Obliegenheiten als Dolmetscherin oder Dolmetscher gewissenhaft zu erfüllen und über alle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Gerichte und Notarinnen oder Notare in Hessen außerhalb einer öffentlichen Verhandlung bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren,
  - b) jede Veränderung der beruflichen Niederlassung unverzüglich anzuzeigen,
  - c) im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste den erteilten Nachweis über die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung (Abschnitt I Nr. 6 Abs. 2) unverzüglich zurückzugeben und die in Abschnitt I Nr. 5 Buchst. b genannte Bezeichnung fortan nicht mehr zu führen.

Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Fürsorgepflicht ist eine Belehrung über die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs zu erteilen (§ 133 Abs. 3 Verwahrungsbuch, § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen, § 204 Verwertung fremder Geheimnisse, §§ 331, 332 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, § 335b Verletzung des Dienstgeheimnisses, § 358 Nebenfolgen, § 97b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses, § 120 Abs. 2 Gefangenenbefreiung, § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses). Ein allgemein gehaltener Hinweis genügt nicht.

Auf die Durchführungsvorschrift zum Verpflichtungsgesetz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. März 1999 (StAnz. S. 1075) wird in diesem Zusammenhang zur Beachtung hingewiesen.

7. Über die Vereidigung und Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Eidesformel (Abschnitt I Nr. 4), die Eröffnung (Abschnitt I Nr. 5) und die Verpflichtung (Abschnitt I Nr. 6) ihrem Wortlaut nach zu enthalten hat. Das Protokoll ist von der zu verpflichtenden Person mit zu unterzeichnen.

Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher erhält eine Abschrift des Protokolls sowie eine Zusammenstellung der in dem Protokoll aufzuführenden Strafvorschriften. Als Nachweis über die Vereidigung und Verpflichtung ist eine der Anlage entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

8. Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der bei diesem allgemein vereidigten und verpflichteten und damit dessen Aufsicht unterliegenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu führen. Die Eintragung in ein weiteres Verzeichnis bei einem anderen Landgericht ist unzulässig. Die Führung von (nachrichtlichen) Listen bei



Gerichten und Staatsanwaltschaften für dienstliche Zwecke über Dolmetscherinnen und Dolmetscher, auch soweit diese nicht allgemein vereidigt und verpflichtet sind, für besonders seltene Sprachen, bleibt davon unberührt.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat das Oberlandesgericht, die Gerichte des eigenen Bezirks sowie die zuständige Notarkammer von jeder Eintragung, Änderung und Streichung in dem Verzeichnis zu unterrichten.

9. Die Streichung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in dem Verzeichnis ist anzuordnen:
  - a) im Falle des Todes der eingetragenen Person,
  - b) auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers,
  - c) wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher sich als unzuverlässig erweist oder erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde bekannt werden,
  - d) wenn die berufliche Niederlassung in Hessen aufgegeben wird.

Vor der Streichung im Falle der Buchst. c und d ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zu hören. Gerichte, Notarinnen und Notare sollen Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, dem Landgericht mitteilen.

10. Eine Verfügung, durch welche eine allgemeine Vereidigung und Verpflichtung abgelehnt oder die Streichung in dem Verzeichnis gegen den Willen der eingetragenen Person angeordnet wird, ist mit Gründen zu versehen und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 23 ff. EGGVG zuzustellen.
11. Verlegt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Landes Hessen, so bleibt die Vereidigung und Verpflichtung aufrechterhalten. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat bei der nunmehr zuständigen Leitung des Landgerichts die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen; die Aufsicht geht insoweit über.

## II.

1. Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen, und auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten, wenn sie oder er eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprüfung abgelegt hat und die in Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b bis d genannten Vor-

aussetzungen erfüllt. Ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewissheit über die Sprachkenntnisse in anderer Weise sicherzustellen. Die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 2 hierüber gelten entsprechend.

2. Die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 1, 3, 6 und 7 (hinsichtlich der Verpflichtung) und 8 bis 11 finden auf die Ermächtigung und Verpflichtung entsprechende Anwendung. Im Falle der Streichung der Übersetzerin oder des Übersetzers in dem Verzeichnis der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer ist zugleich die Ermächtigung zu widerrufen.

### III.

Der Runderlass vom 1. November 1994 (JMBl. S. 495), geändert durch Runderlass vom 12. Dezember 1997 (JMBl. 1998, S. 157), wird aufgehoben.

# Bescheinigung

Name

Vorname

Geburtstag

wurde am

\_\_\_\_\_ als Dolmetscherin/Dolmetscher der

\_\_\_\_\_ Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen allgemein vereidigt und verpflichtet.

Die Bescheinigung ist **sorgfältig** aufzubewahren und **im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste unverzüglich zurückzugeben**.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts



\_\_\_\_\_

(Rückseite)

## **Wirkung der Vereidigung und Verpflichtung**

1. Bei der Zuziehung der Inhaberin/des Inhabers als Dolmetscherin/Dolmetscher durch ein Gericht, einer Notarin oder eines Notars des Landes Hessen genügt statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid.
2. Der Inhaberin/dem Inhaber steht es frei, sich als „allgemein vereidigte Dolmetscherin (allgemein vereidigter Dolmetscher) der

---

Sprache für Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen“ zu bezeichnen.

3. Die Inhaberin/der Inhaber hat nicht die Eigenschaft einer/eines öffentlich bestellten Dolmetscherin/Dolmetschers.
4. Die Inhaberin/der Inhaber ist durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

**Nr. 4 Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. MdJ v. 22. 11. 2004 (5607 - II/6 - 2002/6540 - E) – JMBl. 2005, S. 45 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 363)

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Justizdienstes“ die Wörter „oder vergleichbaren Angestellten“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie in“ die Wörter „arbeits-, finanz-, sozial- und“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder für die Zulassung des Beitritts“ durch die Wörter „die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren“ und die Angabe „Nr. 5210“ durch die Angabe „Nr. 2210“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4, 64 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 19 GKG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Nr. 9014, 9015“ durch die Angabe „Nr. 9015, 9016“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 130 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ und das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Staatskasse“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Nr. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2, § 69 GKG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn ggf. im Ausland vollstreckt werden müsste.“
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
 „Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.“
- d) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG).“
8. In § 9 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKG“ wird jeweils durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61 bis 64 GKG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3; §§ 7 bis 9 GKG“ und die Angabe „§§ 66 bis 69 GKG“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18 GKG“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 GKG“ durch die Angabe „§ 20 GKG“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I wird die Angabe „Nr. 5112, 5115“ durch die Angabe „Nr. 2320, 2330“ ersetzt.
- b) Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

#### **„VI.**

Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG).“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 66, 68 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2, § 65 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- “(3) Wenn nach gesetzlicher Vorschrift die Vornahme des Geschäfts von der Vorauszahlung der Kosten abhängig gemacht werden soll (z. B. §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 8 Abs. 2 KostO), hat der Kostenbeamte vor der Einforderung des Vorschusses die Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) einzuholen; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12, 13 GKG (vgl. oben Abs. 2 Satz 2).“
- e) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

14. In § 24 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

15. In § 25 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

16. In § 27 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „und – soweit bekannt – Beruf“ gestrichen.
17. In § 27 Abs. 6 wird das Wort „Sachverständigenentschädigung“ durch das Wort „Sachverständigenvergütung“ ersetzt.
18. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „sowie als Durchschrift der Vorderseite eine Sollkarte“ gestrichen.
19. In § 30 werden in Abs. 1 die Wörter „mit den Sollkarten“ und in Abs. 2 die Wörter „und der Sollkarten“ gestrichen.
20. In § 31 wird in der Überschrift die Angabe „§ 64 Abs. 2, §§ 65, 68 Abs. 1 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 7 GKG“ durch die Angabe „§ 14 GKG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 65 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ ersetzt.
22. In § 37a wird in der Überschrift die Angabe „§ 10 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
23. In § 43 wird in der Überschrift die Angabe „§ 4 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 8 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 10 KostO“ ersetzt.
24. In § 44 wird in der Überschrift die Angabe „§ 8 GKG“ durch die Angabe „§ 21 GKG“ ersetzt.
25. In § 45 wird in der Überschrift die Angabe „§ 5 GKG“ durch die Angabe „§ 66 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 7 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 9 KostO“ ersetzt.
26. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2, 3 GKG“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG“ und die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2,3 KostO“ durch die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KostO“ ersetzt.



## II.

Die Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 30. April 2002 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 GKG“ und in Satz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 GKG“ ersetzt.
2. Nr. 12 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 13 bis 23 werden Nr. 12 bis 22.

## III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 5 Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, der Ministerien des Innern und für Sport, der Finanzen, der Justiz, des Kultusministeriums, der Ministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums vom 31. Oktober 2004 (9350 - III/7 - 2004/2587 - R)**  
– JMBI. 2005, S. 49 – – Gült.-Verz. Nr. 2100 –

Die durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. September 1984 (StAnz. S. 1915, JMBI. S. 605) zuletzt vollständig abgedruckten Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 10. Februar 1993 (StAnz. S. 540, JMBI. S. 145) werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Der Gemeinsame Runderlass vom 20. September 1994 (StAnz. S. 3019, JMBI. S. 438) wird aufgehoben.

**Nr. 6 Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau. RdErl. d. MdJ v. 24. 11. 2004 (7651 - I/15 - 2004/25340 - R) – JMBl. 2005, S. 50 –**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Fulda und Hanau je eine weitere Kammer sowie bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main zwei weitere Kammern gebildet.

---

**Nr. 7 Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte. RdErl. d. MdJ vom 1. 12. 2004 (2051 - I/1 - 2002/13512-A) – JMBl. 2005 S. 50 – – Gült. Verz. Nr. 3200 –**

## **Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte\***

### **I. Beurteilungsgrundsätze**

1. Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Die Individualität der dienstlichen Beurteilung muss gewahrt werden.
2. Aus den dienstlichen Beurteilungen muss sich ein zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit des zu Beurteilenden ergeben. Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Rücksichtnahmen, objektiv und wahrheitsgemäß zu würdigen.
  - Befähigung beruht auf einer Gesamtschau der persönlichen Anlagen sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, die beruflich relevant und auf Dauer angelegt sind.
  - Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.
  - Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten oder – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamt – auch des angestrebten Amtes aus-

---

\* Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

zurichten, wie es sich aus dem Gesetz beziehungsweise durch die Konkretisierung in Anlage 1 dieses Erlasses ergibt und ist nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu fertigen.

3. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes, § 26 des Deutschen Richtergesetzes) zu wahren. Jede Einflussnahme auf richterliche Amtsgeschäfte ist unzulässig.

## **II. Arten der Beurteilungen**

### **1. Regelbeurteilung**

- 1.1. Richter und Staatsanwälte mit dem Eingangsamts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung dienstlich im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen.
- 1.2. Eine Regelbeurteilung entfällt, falls bis zu dem in Nr. 1.1. genannten Zeitpunkt bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist.
- 1.3. Für Richter und Staatsanwälte, die sich während des Beurteilungszeitraums in Erziehungsurlaub, Elternzeit oder Sonderurlaub befunden haben oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, ist nur dann eine Regelbeurteilung zu erstellen, wenn die zu Beurteilenden im Laufe des Beurteilungszeitraums mindestens ein Jahr als Richter auf Lebenszeit oder als Beamter auf Lebenszeit tätig waren.

### **2. Anlassbeurteilung**

- 2.1. Unabhängig von einer Regelbeurteilung sind Beurteilungen abzugeben:
  - 2.1.1. bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts, es sei denn der Bewerber wurde innerhalb des letzten Jahres dienstlich beurteilt und die Beurteilung enthält Aussagen über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Amt;
  - 2.1.2. beim bevorstehenden oder geplanten Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung, Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrags von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer sowie nach Beendigung einer Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrags;
  - 2.1.3. vor Antritt einer sowie ein Jahr nach Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Beurlaubung oder Freistellung;
  - 2.1.4. auf Antrag des zu Beurteilenden;
    - 2.1.4.1. wenn der Vorsitz seiner Kammer oder seines Senats oder die Leitung seiner Abteilung wechselt;
    - 2.1.4.2. wenn seit seiner letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens fünf Jahre vergangen sind.

- 2.2. Richter auf Probe sind 7, 14, 21 und 33 Monate nach Dienstantritt, auf Anforderung durch das Hessische Ministerium der Justiz sowie vor ihrer Berufung in das Richter (-Beamten)verhältnis auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. Nr. II. 2.1.2. bleibt unberührt.
  - 2.3. Richter kraft Auftrags sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit, spätestens jedoch (zusätzlich) ein Jahr nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.
- 3. Bestätigungsbeurteilung**
- 3.1. Soweit eine frühere Beurteilung noch zutrifft, darf in der folgenden Beurteilung auf sie Bezug genommen werden.
  - 3.2. In einer Anlassbeurteilung darf auf die letzte nicht in einer Bezugnahme bestehenden Beurteilung verwiesen werden, falls diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Aussagen über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Amt, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsaussage zu ergänzen.

### **III. Beurteilende**

1. Die dienstliche Beurteilung obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für die Staatsanwaltschaften dem Behördenleiter.
2. Die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrages gibt der unmittelbare Dienstvorgesetzte ab, der für die Behörde, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, zuständig ist.
3. Der Beurteiler soll vorbereitende Stellungnahmen des Vorsitzenden Richters oder des Direktors des Gerichts oder des weiteren aufsichtführenden Richters beziehungsweise bei Staatsanwälten des Abteilungsleiters einholen. Hat der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums die Kammer, den Senat oder die Abteilung gewechselt, soll der unmittelbare Dienstvorgesetzte auch eine vorbereitende Stellungnahme des früheren Vorsitzenden beziehungsweise Abteilungsleiters einholen. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitz der Kammer oder des Senats oder die Leitung der Abteilung gewechselt hat, sofern über den zu Beurteilenden keine Beurteilung nach Nr. II. 2.1.4.1. erstellt worden ist. Die vorbereitende Stellungnahme soll auf der Grundlage des Anforderungsprofils erfolgen und ist stets ohne Vergabe eines Gesamturteils zu erstellen.
4. Der Präsident des oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwalt kann den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Überprüfung eine Stellungnahme beifügen und/oder zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes das Gesamturteil und/oder die Bewertung der Merkmalsgruppen unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen nach vorheriger Anhörung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ändern.

#### IV. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

1. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richter sowie der Staatsanwälte hat sich an dem in Anlage 1 jeweils näher aufgeschlüsselten Anforderungsprofil auszurichten, wobei die Erfüllung dieses Anforderungsprofils entsprechend Nr. IV.3 zu bewerten ist.
2. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu wahren.
3. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses ist mit folgenden Bewertungsstufen auszu- drücken:  
Entspricht nicht den Anforderungen  
Entspricht den Anforderungen teilweise  
Entspricht vollständig den Anforderungen  
Übertrifft die Anforderungen teilweise  
Übertrifft die Anforderungen  
Übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich  
Übertrifft die Anforderungen erheblich  
Übertrifft die Anforderungen herausragend.
4. Die Bewertung hat sich auf das ausgeübte oder – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamtsamt – auch auf das angestrebte Amt oder nach der Erprobungsabord- nung auf die üblicherweise für den zu Beurteilenden erreichbaren Beförderungss- ämter zu beziehen. Zwischenbewertungen sind unzulässig.
5. Förderungs- und Verwendungsvorschläge sollen nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht.
6. Die dienstliche Beurteilung der Richter auf Probe schließt am Ende der Probezeit mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als  
geeignet,  
noch nicht geeignet oder  
nicht geeignet  
ab.  
  
Bei den zuvor zu erstellenden Beurteilungen erfolgt eine Äußerung lediglich dahin- gehend, ob das Ziel der Lebenszeiteinstellung zum Ablauf der Probezeit erreicht werden kann.
7. Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Richter und Staatsanwälte gel- ten die Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes – Integrationsrichtlinien – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **V. Eröffnung und Verwahrung**

1. Der Dienstvorgesetzte hat dem Beurteilten die dienstliche Beurteilung in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und – soweit dieser nicht darauf verzichtet – in angemessener Zeit danach mit ihm zu besprechen. Der Beurteilte soll durch Unterschrift bestätigen, dass dies geschehen ist. Das Gleiche gilt bei einer abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch den höheren Dienstvorgesetzten.
2. Die Beurteilung, etwaige Gegenäußerungen des Beurteilten sowie eine Stellungnahme des Präsidenten des oberen Landesgerichts oder des Generalstaatsanwalts gemäß Nr. III. 4. sind zu den Personalakten zu nehmen und der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Regelbeurteilungen nach Nr. II. 1.1. sind erstmals zu erstellen für Richter und Staatsanwälte, die nach dem 1. Januar 2003 auf Lebenszeit ernannt worden sind.
3. Die Anforderungsprofile für den richterlichen Dienst
  - in der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
Bek. d. MdJuE v. 8. Februar 1999 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 175
  - in der Hessischen Finanzgerichtsbarkeit  
Bek. d. MdJ v. 13. August 2001 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 509
  - in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit  
Bek. d. MdJ v. 18. November 2002 (2012 - I/1 - 1266/01) – JMBl. S. 600
  - in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit  
gem. Stellenausschreibung d. MdJ vom  
1. Mai 2002 unter Nr. 7 – JMBl. S. 301,  
1. September 2002 unter Nr. 18 – JMBl. S. 526,  
1. November 2002 unter Nr. 8, 9 – JMBl. S. 576, 578,  
1. Januar 2003 unter Nr. 8 – JMBl. S. 38sowie die Anforderungsprofile für den staatsanwaltschaftlichen Dienst  
Bek. d. MdJuE v. 27. 2. 1998 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 304  
treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses außer Kraft.

## Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsjämter

### Allgemeines

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsjämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst beschreiben die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Damit verbindet sich nicht die Erwartung, dass jeder Amtsinhaber diesem Idealbild in jeder Hinsicht vollauf genügen kann und muss. Die Anforderungsprofile dienen vielmehr als praktische Orientierungshilfe für Personalauswahlentscheidungen, dienstliche Beurteilungen und Maßnahmen der Personalentwicklung, indem sie Anhaltspunkte für die dabei notwendige Analyse von Stärken und Schwächen geben. Die Profile sind keine abschließenden Kriterienkataloge. Die in den Merkmalsgruppen jeweils unter „Inbesondere“ aufgeführten einzelnen Kriterien sind lediglich als beispielhafte Anforderungen aufzufassen. Bezogen auf das einzelne Amt bedürfen die Profile der Konkretisierung und sind Ergänzungen zugänglich.

Systematisch gliedern sich die Profile in ein **Basisprofil**, das allgemeine Anforderungen für alle Ämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst definiert und gleichsam vor die Klammer zieht, und in **besondere Profile** für die einzelnen Beförderungsjämter, die auf dem Basisprofil aufbauen. Das Basisprofil beschreibt gleichzeitig die Anforderungen, die an die Inhaber der **Eingangsämter** gestellt werden.

Innerhalb der Profile werden folgende **Merkmalsgruppen** unterschieden:

- Grundanforderungen: Allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen
- Fachkompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben
- Soziale Kompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen
- Führungskompetenz: Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit.

Die Stufung der Beförderungsjämter wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei höher eingestuftem Ämtern einerseits weitere Anforderungsmerkmale hinzukommen und andererseits Fachkompetenz, soziale Kompetenz oder Führungskompetenz in stärkerer Ausprägung gefordert sein können. Dabei beziehen sich die Stufungen im Grad der Ausprägung auf die Merkmalsgruppe insgesamt. Es kommt also auf eine Bewertung im Sinne einer Gesamtschau der einzelnen Merkmale an.

Die Stufungen bilden ein grobes Raster. Jede der Stufen definiert jeweils kein einheitliches Anforderungsniveau, sondern repräsentiert eine Bandbreite wachsender Anforderungen, in die die Ämter abhängig von ihrer Wertigkeit und der mit dem Amt verbundenen Funktion einzuordnen sind.

Die Reihenfolge der Anforderungen in den einzelnen Profilen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

Die Anforderungsprofile sind wie folgt gegliedert:

- Profil für das Eingangsamtsamt (nach der Lebenszeiternennung) und Basisprofil für die Beförderungsamtsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst
- Beförderungsamtsämter bei den Gerichten
  - weiterer aufsichtführender Richter
  - Richter an einem oberen Landesgericht
  - Vorsitzender Richter
  - Leitung eines Gerichts – ausgenommen der Präsident eines oberen Landesgerichts –
- Beförderungsamtsämter bei den Staatsanwaltschaften
  - Ständiger Vertreter eines Behördenleiters
  - Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft
  - Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft
  - Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft
  - Leitung einer Staatsanwaltschaft – ausgenommen der Generalstaatsanwalt

## **1. Profil für das Eingangsamtsamt im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten [R 1] und Basisprofil für die Beförderungsamtsämter [R 1 + Z und höher]**

### **1.1. Grundanforderungen**

Insbesondere:

- Leistungsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit sowie Offenheit und Selbstreflexionsfähigkeit
- geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Leistungs-, Verantwortungs- u. Fortbildungsbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien

### **1.2. Fachkompetenz**

Insbesondere:

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis sozialer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge
- Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
- Verhandlungs- und Beratungsgeschick, Fähigkeit zum Ausgleich
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich auszudrücken



- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Organisationsfähigkeit

### **1.3. Soziale Kompetenz**

Insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit im Team
- Angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten

## **2. Profil für Beförderungsjämter**

### **2.1. Weiterer aufsichtföhrender Richter [R 2]**

#### **2.1.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewäh rung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Haushalts- und Arbeitsrecht zu erwerben

#### **2.1.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

#### **2.1.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

#### **2.1.4. Führungskompetenz**

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit der Presse

## **2.2. Richter an einem oberen Landesgericht [R 2]**

### **2.2.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz.
- In der Finanzgerichtsbarkeit: steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft, der Justiz oder in vergleichbaren Bereichen; soweit erforderlich Bereitschaft zum Erwerb vertiefender steuerrechtlicher Kenntnisse durch Teilnahme an der für den höheren Dienst der Finanzverwaltung vorgesehenen Einweisungszeit einschließlich der Lehrgänge der Bundesfinanzakademie.

### **2.2.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

### **2.2.3. Soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils

## **2.3. Vorsitzender Richter [R 2 und R 3]**

### **2.3.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten;
  - Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz.
- Die Finanzgerichtsbarkeit ist hiervon ausgenommen

### **2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 2] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers hinzuwirken
- Erfahrung in der Verhandlungsführung

### **2.3.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren
- Überzeugungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

## **2.4. Leitung eines Gerichts/ einer Staatsanwaltschaft/ Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 1 + Z und höher]**

### **2.4.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Gerichts-, Behörden- bzw. Justizverwaltung
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

### **2.4.2. Ausgesprägte Fachkompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

### **2.4.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

### **2.4.4. Ausgeprägte Führungskompetenz**

in ausgeprägter [R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3], insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und zur Pflege des Kontakts nach außen

## **2.5. Vizepräsident eines oberen Landesgerichts oder eines erstinstanzlichen Gerichts bzw. stellvertretender Direktor eines erstinstanzlichen Gerichts, ständiger Vertreter bei einer Staatsanwaltschaft einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht**

### **2.5.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Fähigkeit, im Falle der Verhinderung des Behördenleiters dessen laufende Aufgaben wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

### **2.5.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

### **2.5.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

### **2.5.4. Ausgeprägte Führungskompetenz**

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, neben dem Behördenleiter oder an dessen Stelle (im Falle der Verhinderung) die Führungsaufgaben bezüglich des der Behörde zugeordneten Personals wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

## **2.6. Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 2]**

### **2.6.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in gleicher Weise qualifiziert

### **2.6.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

### **2.6.3. Soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils

## **2.7. Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft [R 2]**

### **2.7.1. Grundanforderungen**

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in gleicher Weise qualifiziert.
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

### **2.7.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- örtliche und fachliche Flexibilität

### **2.7.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz**

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

### **2.7.4. Ausgeprägte Führungskompetenz**

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung und zur Pflege des Kontakts nach außen

**Dienstliche Beurteilung**

**I. Angaben zur Person**

1. Zu- und Vorname:  
(ggfs. akad. Grad)
2. Geburtstag:
3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:
4. Ernennungszeitpunkt  
in der jetzigen BesGr:
5. Beschäftigungsbehörde:
6. Zeitpunkt des
  - a) Dienstantritts bei 5.:
  - b) Ausscheidens bei 5.:
7. Bildungsgang  
(Schule, Universität):
8. Fachprüfungen (Bundesland, Zeitpunkt, Ergebnis)
  - a) Erste Staatsprüfung:
  - b) Zweite Staatsprüfung:
  - c) Promotion o.ä.:
9. Vortätigkeiten:
10. Dienstlaufbahn:

**II. Beurteilungszeitraum**

1. Anlass der Beurteilung
2. Beurteilungszeitraum
3. Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung
4. Unterbrechungen der Tätigkeit von mehr als einem Jahr

**III. Beurteilungsmerkmale**

**1. Grundanforderungen**

Würdigung

**2. Fachkompetenz**

Würdigung

### **3. Soziale Kompetenz**

Würdigung

### **4. Führungskompetenz**

Würdigung

#### IV. Gesamturteil

Ggf. Förderungs- und Verwendungsvorschlag

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

V. Vermerk über Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung

VI. Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde

VII. Vermerk über nochmalige Eröffnung und Besprechung  
der abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der Beurteilung  
durch den höheren Dienstvorgesetzten

Für die amtsgerichtlichen Zweigstellen gelten folgende Bestimmungen:

### **§ 1**

Die Zweigstellen führen die Bezeichnung „Amtsgericht A (Name des Ortes), Zweigstelle B (Name des Ortes)“. Diese Bezeichnung ist auch in Siegeln und Stempeln zu führen.

### **§ 2**

Eine bei der Hauptstelle beschäftigte Beamtin (Angestellte) oder ein bei der Hauptstelle beschäftigter Beamter (Angestellter) des Amtsgerichts ist vertretungsweise mit der Führung der auf der Zweigstelle befindlichen Grundbücher geschäftsplanmäßig zu beauftragen. Diese oder dieser ist daher nach § 12 Abs. 1 des Runderlasses über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen für die Entgegennahme und die Beurkundung des Zeitpunktes des Eingangs auch solcher Eingänge auf Eintragung im Grundbuch zuständig, die sich bei der Zweigstelle befinden.

### **§ 3**

(1) Die Akten der bei der Zweigstelle zu bearbeitenden Sachen sowie die hierfür vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse, Bücher und Kalender werden bei der Zweigstelle geführt. Soweit erforderlich, werden die Akten der Zweigstelle zur Unterscheidung gleichartiger Akten der Hauptstelle mit dem Zusatz „Zw“ oder mit einem Kurzzeichen nach dem Sitz der Zweigstelle kenntlich gemacht.

(2) Justizverwaltungsangelegenheiten sind den Zweigstellen, soweit sie für diese von Bedeutung sind, durch Übersendung von Abschriften bekanntzugeben. Sie sind zu den Generalakten oder Sammelakten zu nehmen, die das Sachgebiet einer Gruppe nach der Generalaktenverfugung umfassen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4**

Die bei der Zweigstelle beschäftigten nichtrichterlichen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsgerichts. Dieses ist für einen geordneten Geschäftsbetrieb verantwortlich.



## § 5

Die Vertretung der der Zweigstelle zugeteilten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der sonst bei der Zweigstelle beschäftigten Kräfte regelt das Amtsgericht.

## § 6

(1) Bei jeder Zweigstelle wird für den notwendigen Zahlungsverkehr eine Zweigzahlstelle oder eine Handvorschussstelle errichtet, sofern keine Gerichtszahlstelle eingerichtet ist. Die Zweigzahlstelle kann ein Girokonto führen. Aufgaben, Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht ergeben sich aus der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen vom 24. November 1997 (JMBl. 1998 S. 101).

(2) Soweit die Hauptstelle des Amtsgerichts für Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens zuständig ist, nimmt die örtliche Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle die Kassengeschäfte auch für die Zweigstelle wahr.

## § 7

(1) Der Runderlass vom 29. September 1994 (JMBl. S. 453) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers.  
Bek. d. MdJ v. 24. November 2004 (5250/1 - I/6 - 2004/30115 - D)  
– JMBl. 2005, S. 65 –**

Der auf die Herren Rechtsanwälte Palaschinski & Partner, Ballindamm 6, 20095 Hamburg, zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klischeenummer 159 wurde gemäß Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 11/1997 Punkt 3 per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. November 2004 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

---

**Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 13. 12. 2004 (2220/13 - AF 4 - 2004/30754 - K) – JMBI. 2005, S. 66 –**

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jürgen Nesselrodt zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Kassel bestellt.

---

## **BERICHTIGUNG**

Das Anforderungsprofil **Nr. 49** im **JMBI. Nr. 9** vom **1. September 2004, S. 412** trägt die unzutreffende Überschrift **„Abteilungsleitung ADV-Leitstelle“**.

Es muss richtig lauten: **Leitung der ADV-Leitstelle**.

---

## **HINWEIS**

### **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften**

#### **– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 –**

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 24. Januar 2005 in fünfunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2005 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2004 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen

Landesrechts - Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2005 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

---

## **RUNDVERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

**Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) – 145/4 - 1363/96 – vom 10. Dezember 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1999 (JMBl. S. 40), zuletzt geändert durch Rundverfügung vom 19. August 2002 (JMBl. S. 549).**

**RdVfng. d. Präs. d. VGH vom 26. Oktober 2004 – JMBl. 2005, S. 67 –**

Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich nicht ohne weiteres aus den Akten, dass eine Angelegenheit endgültig erledigt ist (z. B. durch Vergleich oder gerichtliche Sachentscheidung), gilt sie im Sinne der Aktenordnung als erledigt, wenn sich aus einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. Einstellungsbeschluss nach § 92 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 VwGO oder § 81 AsylVfG), einem Vergleich oder einem sonstigen Schriftstück die Erledigung ergibt, oder wenn das Verfahren nach § 8 Abs. 3 VwG-Statistik als erledigt gilt.“

2. § 7 Nr. 4 wird gestrichen. § 7 Nr. 5 wird zu Nr. 4, § 7 Nr. 6 zu Nr. 5.

3. § 9 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung unter eigener bzw. neuer Geschäftsnummer hat zu erfolgen

- a. bei selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren; ein solches Verfahren ist unter dem Registerzeichen einzutragen, unter dem das Verfahren einzutragen wäre, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird,
  - b. bei Fortsetzung eines erledigten Verfahrens; in der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, einzutragen. Wird ein erledigtes Verfahren auf Grund einer Erklärung zur Fortsetzung des Verfahrens fortgeführt, ist der Tag einzutragen, an dem diese Erklärung bei Gericht eingeht (vgl. VwG-Statistik, Anlage 6, Erläuterungen zu E). Auf Änderungen im Aktenzeichen ist ggf. im Bemerkungsfeld von Eureka-Fach und auf dem Aktenvorblatt hinzuweisen.“
4. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Eintragung unter eigener bzw. neuer Geschäftsnummer unterbleibt in folgenden Fällen:
- a. bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
  - b. bei Beschwerden, soweit bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, über Abhilfe bzw. Nichtabhilfe entschieden wird,
  - c. bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - d. bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig oder in den letzten drei Monaten durch Beschluss erledigt worden ist. Die Klage oder der Antrag werden unter der Geschäftsnummer des anhängigen Prozesskostenhilfverfahrens geführt oder unter der früheren Geschäftsnummer des Prozesskostenhilfverfahrens neu erfasst.
  - e. bei Erledigung eines Verfahrens durch Abgabe innerhalb des Gerichts; das Verfahren ist bei dem übernehmenden Spruchkörper neu mit der früheren Geschäftsnummer (mit Ausnahme der geänderten Nummer des nunmehr zuständigen Spruchkörpers) zu erfassen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren bei Gericht eingegangen ist (vgl. VwG-Statistik, Anlage 6, Erläuterungen zu E).“
5. § 10 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Nr. 4 und Nr. 5 gelten entsprechend.“
6. § 10 Nr. 5 wird gestrichen.
7. § 11 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend.“
8. Die Neuregelung tritt am 1. 11. 2004 in Kraft.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 10.11.2004 folgende

## **Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2005**

beschlossen:

### **I.**

#### **Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel**

##### **§ 1**

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2005 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

**315,00 €.**

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel . . . . . 284,00 €

b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer . . . . . 31,00 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2005 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

##### **§ 2**

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

##### **§ 3**

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied wurden

- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2005 beitragspflichtig wird.

#### **§ 4**

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

#### **§ 5**

Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.

Bei den anderen neuzugelassenen Kammermitgliedern ist der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) ebenfalls zwei Monate nach dem ersten des auf die Zulassung folgenden Monats fällig.

Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet § 1 Abs. 3 Anwendung.

Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt.

Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet.

Die gem. § 5 Abs. 1 und 2 gestundeten Beiträge werden bei einem Verzicht auf die Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel fällig.

## II.

### **Sterbegeldregelung**

#### **§ 6 Die Sterbegeldkasse**

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.
- (3) Kammermitglieder, die bei erstmaligem Eintritt in die Rechtsanwaltskammer Kassel das 51. Lebensjahr vollendet haben, können an der Sterbegeldregelung nicht teilnehmen.

#### **§ 7 Der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, die der Sterbegeldkasse angehören.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Kammermitglieder, die nach ihrem Ausscheiden nach der bisherigen Beitragsordnung bereits freiwillig der Sterbegeldkasse weiter angehören.
- (4) Anspruchsberechtigt ist auch, wer bis zum vollendeten 65. Lebensjahr den Beitrag bezahlt hat und danach aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.
- (5) Anspruchsberechtigt ist ferner ein aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenes Kammermitglied, sofern es die Beiträge zur Sterbegeldkasse bis zur Erreichung der Beitragsfreiheit weiter bezahlt. Auf seinen Antrag hin können auch die bisher bezahlten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, erlischt der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld. In diesem Falle werden auf seinen Antrag hin die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet. Beitragsrückstände gemäß § 1 Abs. 2 können mit den zurückzuzahlenden Beiträgen verrechnet werden.
- (7) Wird eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel begründet, lebt die Sterbegeldanwartschaft wieder auf, sofern früher bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet wurden.

## **§ 8 Auszahlung des Sterbegeldes**

- (1) Über Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 € gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 € überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld soll ausgezahlt werden, wenn alle fälligen Beiträge entrichtet sind. Beitragsrückstände (§ 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) können mit dem auszahlenden Sterbegeld verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung soll an die Person erfolgen, welche die verstorbene Person testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist.
- (6) Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch an das Beerdigungsinstitut direkt erfolgen.

## **§ 9 Der Beitrag**

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2005  
**20,00 €.**
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2005 fällig. Bei Neuzulassungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

## **§ 10 Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen**

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch Beiträge gedeckt.



- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge und die Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes alle drei Jahre (letztmalig 2002).
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistungen bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

### **§ 11 Übergangsregelung**

- (1) Mitglieder, die mit dem Beitrag für das Jahr 2004 mindestens 15 Jahre die geltenden Beiträge gezahlt haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (2) Sie besitzen eine unverfallbare Anwartschaft auf ein Sterbegeld, die auch dann erhalten bleibt, wenn das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2005 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 24. 11. 2004

(Dilcher)  
Präsident

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 10. November 2004 die folgende

## **VERWALTUNGSgebÜHRENORDNUNG**

beschlossen:

### **I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht**

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die erste Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.
2. Für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.
3. Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 384,00 €.
4. Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 51,00 €; für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 192,00 €.

### **II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters**

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

### **III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen**

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 €**; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 €** erhoben.

### **IV. Gebühren für die Ausstellung eines Anstaltsausweises**

Für die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)  
Präsident

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 24. November 2004

(Dilcher)  
Präsident

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 24. November 2004 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## **BEITRAGSORDNUNG** **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2005**

### § 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.123,00 €**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	215,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (16%)	163,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	145,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (16%)	348,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	190,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr style="border-top: 1px solid black;"/>
	1.123,00 €
	<hr style="border-top: 3px double black;"/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2005 fällig.

### § 2

Jeder im Jahre 2005 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer Kassel die zusätzliche Beitragspflicht nach Ziffer 33 der Satzung fest, ist der Notar verpflichtet, zur pauschalen Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes einen Zusatzbeitrag bis zu 5.000,00 € zu zahlen. Zusätzlich kann die Notarkammer von diesem Kammermitglied Erstattung der an den Notarvertreter und/oder Notariatsverwalter zu zahlenden Vergütung verlangen. Die Sonderbeitragspflicht erlischt nicht durch die Entlassung aus dem Notaramt.

### § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2005) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2005 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2005 der Notarkammer angehören.

### § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel  
(Nottelmann)  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2005 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30. November 2004

(Nottelmann)  
Präsident

# BEITRAGSORDNUNG

## der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2005

### I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

- 1) Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2005 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 2.150,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2005 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2005 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
  - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
    - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
    - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
    - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
    - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
    - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
    - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowieder Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den
    - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
- 2) Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
- 3) Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2005 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2003 unter 10.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils nicht für zumutbar hält.

### II. Beitrag-Vertrauensschadenfond

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

### III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2005, beschlossen durch die Kammerversammlung am 17. November 2004, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2004

(Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer)  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin  
am OLG : Richterin am OLG Dr. Barbara Pfeifer in Frankfurt am Main;
- zum Vors. Richter  
am OLG : Richter am OLG Jürgen Juncker, Jürgen Maruhn und  
Vors. Richter am LG Diethelm Harder in Frankfurt am Main;
- zum Richter am OLG : Richter am LG Dr. Ralph Ernst Bünger und Hanno Busch  
in Frankfurt am Main.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vizepräs. in : Vors. Richterin am LG (Frankfurt am Main) Petra Schichor  
in Darmstadt und Richterin am OLG Susanne Franke in  
Frankfurt am Main;
- zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Claudia Götz-Tallner und Dr. Yvonne Ott  
in Frankfurt am Main.

### Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

- Zur OAA'in : AA'in Silke Ahlborn in Kassel.

### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräs. : Vors. Richter am LG Dr. Frank Oehm in Gießen;
- zum Dir. d. AG  
(BesGr. R 2 BBesG) : Dir. des AG (BesGr. R 1 m. Az. n. Fußn. 1 BBesG) Bad  
Wildungen Wolf Winter in Biedenkopf.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am AG Dr. Ingeborg Sorhagen in Kassel.

#### **Notarinnen und Notare**

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altergrenze:

Notar Bogislav Freiherr von Puttkamer in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Notar Egbert Fröhlich in Königstein/Ts., Notar Dr. Joachim Hönack in Bad Nauheim, Notarin Dr. Barbara-Ute Blehschmid in Frankfurt am Main, Notar Klaus Hotz in Frankfurt am Main, Notar Jürgen Kicker in Frankfurt am Main und Notar Dr. Klaus Waskowiak in Frankenberg.

#### **Justizvollzug**

Ernannt wurden:

Zur Psychologieoberrätin : Psychologierätin Esther Fuchs-Jürgens in Weiterstadt;

zum Psychologieoberrat : Psychologierat Guido Rabanus in Butzbach;

zur Psychologierätin z. A. : Diplom-Psychologin (i. Ang.) Jutta Hanack-Heddrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Olnsp. : Insp. Wolfgang Dauenhauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Martin Gerhard in Gießen;

zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Mandy Engel in Frankfurt am Main III;

zur Insp.'in z. A. : Diplom-Sozialarbeiterin (i. Ang.) Silke Costa Lemos in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fuß-

note 3 BBesG wurden : Amtsinsp. i. JVD Holger Martin in Frankfurt am Main III, Heinz Dieter Michael in Frankfurt am Main IV – Gustav-



Radbruch-Haus –, Manfred Rohleter in Limburg, Lothar Ditter und Wilhelm Lingelbach in Schwalmstadt, Amtsinsp. Walter Kaspari in Kassel I; Betriebsinsp. Wolfgang Trübenbach in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.

Ernannt wurden:

- Zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Uwe Röhl und Mario Schirmer in Kassel I;
- zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSEkr.'in i. JVD Birgit Hauck in Frankfurt am Main III;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSEkr. i. JVD Hermann Beinroth und Erwin Mayer in Butzbach, Eberhard Staar in Kassel I, Andreas Wickenträger in Kassel III, Peter Winkler in Rockenberg, Hans-Dieter Fischer in Weiterstadt, Achim Kohler in Wiesbaden;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Horst Hartmann in Butzbach, Dagobert Stille in Frankfurt am Main I, Bernd Maus in Frankfurt am Main III;
- zur HSEkr.'in i. JVD : OSEkr.'in i. JVD Daniela Koch in Frankfurt am Main I, Petra Götte und Birgit Rutmann in Frankfurt am Main III, Diana Teipelke in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kathrin Göbel in Weiterstadt;
- zum HSEkr. i. JVD : OSEkr. i. JVD Rüdiger Sargk in Butzbach, Ralph Günther Hoffmann in Frankfurt am Main I, Ralf Hermann und Jörg Limmeroth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Christoph Angenvoort in Kassel III, Helmut Deuchert in Rockenberg, Berthold Küche und Hans Heinrich Theys in Schwalmstadt, Steffen Just, Martin Schneider und Jens Tietze in Weiterstadt;
- zur HSEkr.'in : OSEkr.'in Simone Höfling in Kassel III und Corina Heuser-Biebricher in Limburg;
- zum HWerkmstr. : OWerkmstr. Frank Blatt in Frankfurt am Main III und Thomas Pulwer in Wiesbaden;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Anja Heller in Kassel III;
- zur OSEkr.'in i. JVD : OSEkr.'in i. JVD z. A. Simone Finis und Sara Jayne Laws in Frankfurt am Main III, Birte Sandrock in Kassel I, Alexandra Schlaßa in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSEkr.'in i. JVD z. A. Rosina Bruno, Nadine Freier und Nadine Heß in Frankfurt am Main III, Julia Wachsmuth in Weiterstadt;

- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Alexander Graf, Bernd Heuser, Olaf Junker, Sven Loschan, Carsten Nebel, Antonio Otero-Delgado, Stephan Rausch, Marcus Schlehuber, Dirk Schöneborn, Oliver Schussmann, Stefan Stark und Thorsten Trümper in Butzbach, Daniel Bänker, Per Beilich, Ingolf Bode, Mario Hartleb und Thomas Michalke in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Uwe Mauer und Jürgen Zahn in Dieburg, Heiko Link und Matthias Stahlberg in Frankfurt am Main I, Marc Josephs, Carsten Kölsch und Heiko Lotz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Peter Katzer, Jürgen Müller, Meik Müllner und Marcus Röhn in Kassel I, Thomas Berge in Kassel III, Frank Körber und Stefan Neeb in Rockenberg, Yücel Demir, Kai Fischer, Jens Kirstein, Christian Krämer, Husam Sanori, Hermann Schröder, Daniel Thiel, Mario Weigang und Maik Westphal in Weiterstadt, Gregor Koik und Erik Marjan Pohl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr. i. JVD z. A. Richard Schmidt in Butzbach, Alexander Heuckeroth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Silvio Marx in Frankfurt am Main I, Florian Kriesten in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Torsten Cuper in Rockenberg, Marco Guba, Michael Hafke, Maik Kramber, Heiko Weber und Ronny Weber in Weiterstadt, Sascha Reinhold in Wiesbaden;
- zum OSekr. : Sekr. Ralf Kiesow in Kassel I und Volker Heinz in Weiterstadt;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Lidia Sporn und Tanja Thomaszik in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Lars Posenau in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Claudia Harig, Anja Köhler, Jeanette Nolte, Isabella Schüttauf, Britta Seng und Janine Wolter in Frankfurt am Main III, Sandra Beerhold und Sabine Seiler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kerstin Götting und Anja Lehmann in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Timo Fischer, Michael Henn, Kai Jochlik, Stefan Kunz, Torsten Mohr, Manuel Quirin und Gerrit Scholl in Butzbach, Sven Scharnagl und Bert Verjans in

Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Holger Borlträger, Rainer Hörr, Mirko Hübner, Udo Komarek, Frank Kuhnert, Dieter Müller, Frank Schlett und Frank Wiesenhütter in Frankfurt am Main I, Sascha Förster, Bernd Göller, Tobias Göller, Michael Heller, Patrick Hübel, Sebastian Koch, Holger Kunz, Michael Marx, Maik Schmauch und Matthias Schmelzer in Frankfurt am Main III, Frank Bauer, Marc Bongards, Rudolf Geisler, Christian Glaser, Stefan Kaschig, Stefan Konheiser, Silvio Krauß, Peter Miosga, Waldemar Miosga, Armin Ruppert, Markus Schmitt, René Splittstößer und Dirk Unger-Belz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Feyh und Marc Heier in Gießen, Guido Kiesling, Jürgen Schleicher, Oliver Weiss und Stefan Werner in Kassel I, Kai-Uwe Kamutzki in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Pierre Satzky in Kassel III, Mario Körner in Weiterstadt, Gerd Gohla und Torben Schmehl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Ursula Plesch in Frankfurt am Main III, Maren Jung und Simone Schmidt in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr.'in z. A. Juliette Caramel in Weiterstadt;

zum Sekr. : Sekr. z. A. Frank Schäfer in Butzbach und Boris Jackwerth in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr. z. A. Christian Otto in Frankfurt am Main I.

HSekr. Michael Horn in Weiterstadt, OSekr.'in i. JVD Anita Wollny in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Carmen Klein in Frankfurt am Main III und Manuela Keilwerth in Kassel III, OSekr. i. JVD Patrick Grimmeisen in Dieburg und Marcel Koch in Wiesbaden, Sekr. Christian Otto in Frankfurt am Main I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

HSekr.'in i. JVD Christa Schraml, HSekr. i. JVD Holger Pfister und Carsten Volk, OSekr. i. JVD Markus Albrecht v. d. JVA Weiterstadt a. d. Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Wilhelm Steinbrecher in Schwalmstadt; Amtm. Rainer Roth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rainer Scherer in Wiesbaden; Olnsp. Werner Petrat in

Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -, Harry Stein in Kassel I, Georg Roth in Kassel III und Erhard Rohde in Schwalmstadt; Pflegevorsteher Karl-Heinz Spoelstra in Rockenberg; Amtsinsp.'in i. JVD Ingeborg Maria Heinz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Amtsinsp. i. JVD Horst Lind in Rockenberg; Betriebsinsp. Leonhard Schwöbel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Heinz-Hermann Bischoff in Kassel I; Oberpfleger Norbert Schmidt und Günter Walter in Kassel I; OSekr.'in i. JVD Andrea Delp in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

---

## **STELLENAUSSCHREIBUNGEN:**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dieburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezerenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 7. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

9. Die Vizepräsidentin der den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 9. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

## RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Die im **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2004, S. 43**, unter **Nr. 5** veröffentlichte Stellenausschreibung für

eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3)

wird zurückgenommen.

---

## BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

### **StGB – Leipziger Kommentar**

2003 u. 2004; 11. Auflage, 45. – 47. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Die **45. Lfg.** betrifft die Versuchsbestimmungen der §§ 22 – 24. An die Stelle von Vogler sind Hillenkamp und (für § 24) Lillie/Albrecht getreten. Der Umfang der Kommentierungen wuchs um mehr als das Doppelte (von 197 auf 415 Seiten). Hillenkamp hat nur wenige Sätze aus der Voraufgabe übernommen und legt eine im Aufbau und Inhalt völlig neue Bearbeitung, nicht immer leicht zu lesen, vor. Die vielen theoretischen wie praktischen Streitpunkte zur Versuchsproblematik sind noch ausführlicher als in der 10. Aufl. dargestellt. Das Verständnis für manche Diskussion wird durch den Wiederabdruck des früheren § 43 StGB und von Alternativformulierungen erleichtert; so sieht man auch ein, dass die Erläuterungen der Voraussetzungen des § 22 jetzt mit der Nichtvollendung der Tat und nicht mehr mit dem subjektiven Tatbestand beginnen.

Nicht zuletzt ein 4-seitiges Stichwortverzeichnis erleichtert das Zurechtfinden in dieser juristischen Fundgrube. Bei Lilie/Albrecht ersetzt eine 5-seitige, extrem feine Gliederung ein solches Stichwortverzeichnis. Auch diese Autoren legen ein gegenüber der Voraufgabe vollkommen neues und noch inhaltsreicheres Konzept für die Rücktrittsvorschrift vor. Die insbesondere in der Wissenschaft diskutierten vielfältigen Ansätze zur Erklärung der Straflosigkeit des Versuchsrücktritts werden noch weiter differenziert und enthalten jetzt auch den Gedanken des Opferschutzes. (Rn. 5 ff, 19 ff).

In der **46. Lfg.** kommentiert (wiederum) Dippel in einer völligen Neubearbeitung die §§ 166 bis 173, also Vorschriften aus ganz verschiedenen Lebensgebieten: von der Religionsbeschimpfung über die Unterhaltspflichtverletzung bis zur Bigamie und dem Verwandtenbeischlaf. Zu § 166 verlangt der Autor zu Recht eine restriktive, auf Elemente des Verächtlichmachens abstellende Auslegung des Begriffs „beschimpfen“ (Rn. 26 ff), ist doch diese Bestimmung fast schon uferlos, wenn als „weltanschauliches Bekenntnis“ z. B. auch der Keynesianismus, der Ordoliberalismus oder die Psychoanalyse (Rn. 20) genannt werden und unter die „anerkannten Weltanschauungsgemeinschaften“ auch etwa der Bund für Freikörperkultur oder die First Church of Satan (Rn. 74) fallen. Bei § 168 behandelt Dippel ausführlichst die Fragen zur Transplantation (Rn. 6 ff); auch von 22 (!) engbedruckten Seiten „Schrifttum“ zu dieser Vorschrift betreffen allein 11 dieses Thema. Zu § 170 gibt es jetzt auch einen Abschnitt zu „Unterhaltspflichtverletzungen mit Auslandsbezug“ (Rn. 12 ff), was hilfreich und nützlich ist. Die Erläuterungen Dippels sind von 211 auf 423 Seiten angewachsen. Dabei hätte man sicherlich manches weglassen können, z. B. bei den Statistiken (Fn. 92 vor § 166, Fn. 52 u. 54 vor § 169) oder bei der Genesis des § 170. Ob diese Lieferung insgesamt hätte viel kürzer gefasst und noch etwas mehr auf vielleicht bevorstehende praktische Problemlagen hin – z. B. Moslemfragen bei § 166, man denke an den Prozess gegen den Schriftsteller Houellebecq in Frankreich – hätte ausgerichtet werden können, ist Ansichtssache. Es fällt nämlich auf, dass die gründlichen Erörterungen von Rechtsfragen, z. B. zum Rechtsgut bei § 166 (Rn. 6 ff) oder zum Kunstbegriff (a. a. O. Rn. 32 ff) oder zum Bestattungsrecht (Rn. 9 ff zu § 167a), geradezu überlagert erscheinen von Dippels breit angelegten rechts- und kulturhistorischen Ausführungen zu den einzelnen Normen. Was da z. B. zur Geschichte der Religionsdelikte, auch unter Einbeziehung des Staatskirchenrechts, zu den Bestattungsbräuchen oder zur Entwicklung der Familiendelikte zu lesen ist, geht weit über das hinaus, was man in einem juristischen Kommentar erwartet. Es zeugt von einer Belesenheit des Verfassers, für die ihn der Rezensent nur beneiden kann.

Die **47. Lfg.** erscheint im Vergleich hierzu geradezu asketisch, was auch im Hinblick auf die dort angesprochenen, kulturhistorisch eben viel weniger interessanten Normen verständlich ist. Kommentiert werden aus dem Abschnitt „Straftaten im Amt“ die §§ 348, 352 – 355 und 357 – 358. Der Vergleich mit der Voraufgabe zeigt z. B., dass Gribbohm (in der Nachfolge von Tröndle) die Erläuterungen zu § 348 neu gestaltet und stärker untergliedert hat, dass Träger (§§ 325 – 355) zu § 353 d (Rn. 67) jetzt auch deutlich auf die Problematik des Verhältnisses dieser Vorschrift zur presserechtlichen Verjährung hinweist und dass dieser bei § 355 trotz einer sehr gründlichen Überarbeitung

der früheren Ausführungen von Karl Schäfer dabei bleibt, dass die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses ebenso zum Schutz des individuellen Interesses des Steuerpflichtigen wie des allgemeinen fiskalischen Interesses besteht (Rn. 2 ff), und dass Jescheck seine frühere (knappe) Kommentierung zu § 357, aber auch die von Karl Schäfer übernommene zu § 358 nahezu wortgleich wieder vorlegt. Alle Autoren auch dieser Lieferung haben selbstverständlich die neueste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

In der Ergänzung des Vorwortes zur 11. Aufl., zu lesen am Anfang der 45. Lfg., erwarten die Herausgeber die Fertigstellung dieser Auflage bis zum August 2003. Dass diese Ankündigung bis heute nicht eingehalten wurde, dass wichtige Bestimmungen wie z. B. die Beleidigungsdelikte oder der Parteiverrat immer noch fehlen und der Erscheinungszeitraum sich nunmehr von Oktober 1992 bis voraussichtlich in das Jahr 2005 erstreckt, wirft einen Schatten auf dieses bei aller Verschiedenheit der einzelnen Beiträge doch so großartige Werk.

Wiesbaden, im November 2004

Dr. Karl-Heinz Groß  
Ministerialdirigent a. D.

---

**Handbuch der Justiz 2004:** Die Träger und Organe der Recht sprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gesamtbearbeiterin: Uta Fölster,  
Bundesgeschäftsführerin des Deutschen Richterbundes  
Unter Mitwirkung der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

27. Jahrgang 2004, XVI, 760 Seiten, gebunden, 83,- €

R. v. Decker's Verlag, Heidelberg

ISBN 3-7685-0523-5

In zuverlässiger Regelmäßigkeit gibt es eine Neuauflage des seit 1953 bekannten und bewährten Handbuchs der Justiz, das wie immer einen gewaltigen Fundus an Informationen über die Gerichte und Justizbehörden des Bundes, die Justizministerien des Bundes und der Länder, alle Gerichte (ordentliche und Fachgerichtsbarkeit) und die Staatsanwaltschaften der Länder bietet. Darüber hinaus sind Überblicke über die



Anwaltsgerichtsbarkeit, die europäischen Gerichte und den Internationalen Seegerichtshof sowie Übersichten über Land- und Amtsgerichte, die Deutsche Richterakademie und die Verbände von Richtern und Staatsanwälten enthalten. Wichtig und von hohem Interesse sind natürlich auch immer wieder die vollständigen Namen, die Dienstbezeichnungen mit Dienstalter, die gerade ausgeübten Funktionen und das Alter der Kollegen – letzteres sicher auch, um das natürliche Informationsbedürfnis von Kolleginnen und Kollegen zu stillen. Blättert man einmal etwas intensiver in dem Handbuch, so lassen sich viele zusätzliche wertvolle Hinweise finden, wie etwa zur Größe der Gerichte und der Gerichtsbezirke, zu Einwohnerzahlen, Anschriften, Telefon- und fax-Nummern, e-mail-Anschriften der Gerichte und sogar – neu und der zunehmend anerkannten Wichtigkeit und Bedeutung entsprechend – zu den eingerichteten Pressestellen der Gerichte und Justizverwaltungen.

Dem Informationsinteresse zu allen Fragen der Struktur und der aktuellen personellen Besetzung in der Justiz wird mit dem Handbuch in hervorragender Weise Rechnung getragen.

Wiesbaden, den 24. November 2004

Ruth Schröder  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

---

Jürgen Soyka: **Die Berechnung des Volljährigenunterhalts**

2004; 3. überarbeitete Auflage; 39,80 €

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin

ISBN 3 503 07844 4

Schon seit längerer Zeit gewinnt das Problem der Berechnung von Volljährigenunterhalt in der familienrechtlichen Praxis immer mehr an Bedeutung. Dies liegt zum einen an der seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 im BGB vorgenommenen Einteilung der Volljährigen in privilegierte, und damit den minderjährigen Kindern in wesentlichen Bereichen gleichgestellte, und nichtprivilegierte Volljährige. Zum anderen haben sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten massiv verändert. Dazu gehört die immer längere Dauer der Ausbildung ebenso wie der immer enger und unsicherer werdende Arbeitsmarkt. Folge davon ist, dass Eltern heute vermehrt mit Unterhaltsansprüchen ihrer volljährigen Kinder konfrontiert werden und zwar auch in Form der auf die öffentliche Hand übergegangenen Ansprüche.

Die unterhaltsrechtliche Praxis muss den veränderten Gegebenheiten in ihren Entscheidungen Rechnung tragen und hier Ergebnisse finden, die von den rechtsuchenden Bürgern verstanden und akzeptiert werden.

Wie schon die Voraufgaben eignet sich auch die 3. Auflage von Soyka, Die Berechnungen des Volljährigenunterhaltes, gut, um sich mit der Problematik und der dazu vorhandenen Rechtsprechung und der Literaturmeinung vertraut zu machen. Die 3. Auflage arbeitet die Änderungen der Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte ebenso ein, wie die Änderung der Düsseldorfer Tabelle. Zudem wird – und dies ist ausdrücklich zu begrüßen – die Rechtsprechung des BGH zum Elternunterhalt aufgearbeitet und auf die Problematik des Volljährigenunterhaltes bezogen. Dabei kann dem Verfasser nur zugestimmt werden, dass die Ausführungen des BGH im Rahmen der Entscheidungen zum Elternunterhalt, wie z. B. zum Familienunterhalt und zum Vorwegabzug, auch im Rahmen der Berechnungen des Volljährigenunterhaltes zu berücksichtigen sind.

Das Buch von Soyka beantwortet die gängigen Fragen aus dem gesamten Bereich des Volljährigenunterhaltes unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung und stellt auch die unterschiedliche Behandlung der Problematik durch die einzelnen Oberlandesgerichte in der Rechtsprechung und in den Leitlinien dar, wobei der Verfasser verständlicherweise zu einer Präferenz der eigenen Ansichten neigt.

Der Aufbau des Buches ist übersichtlich und mit Hilfe sowohl des gut strukturierten Inhaltsverzeichnisses als auch des Stichwortverzeichnisses ist es innerhalb kurzer Zeit möglich, die gesuchten Passagen zu finden.

Für Freunde komplexer Berechnungen enthält das Buch ebenfalls viele lohnende Beispiele, wobei die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern, insbesondere wenn ein Elternteil wiederverheiratet ist, zwar ausführlich erläutert wird, das Nachvollziehen aber schon Spaß an der Mathematik voraussetzt. Hier bleibt denjenigen, die das offensichtliche Vergnügen des Verfassers an den Feinheiten der Berechnungen nicht in jedem Punkt teilen, der Trost, dass auch das Ergebnis einer noch so umfassenden und verfeinerten Berechnung unter der im Unterhaltsrecht vorgegebenen Billigkeitsprüfung steht und auch die Berechnung des Unterhaltes bis auf die zweite Stelle nach dem Komma keineswegs bedeutet, dass das Ergebnis im unterhaltsrechtlichen Sinne richtig sein muss.

Insgesamt ist auch die 3. Auflage des Buches für die Praxis zu empfehlen. Sie vereinigt die komprimierte Darstellung der Problematik mit der überzeugenden Darstellung der Lösungsmöglichkeiten und hilft so dem Praktiker, sich schnell und zielsicher zu orientieren. Das Buch eignet sich damit nicht nur für Rechtsanwälte und Richter, sondern auch für Mitarbeiter der BAV, die im Rahmen der Beratung junger Volljähriger nach dem KJHG tätig werden oder im Rahmen von Beistandschaften und Vormundschaften Unterhaltsansprüche berechnen müssen, bei denen auch Volljährige zu berücksichtigen sind.

Frankfurt am Main, den 24. November 2004

Gretel Diehl  
Richterin am Oberlandesgericht



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.  
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € **st nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.